

KREISSTADT
METTMANN

BEBAUUNGSPLAN
NR. 58

„GUT LÖFFELBECK“

GEMARKUNG METZKAUSEN

FLUR 1,2,5 u.8

MASSTAB 1:500

PLANUNTERLAGEN DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST ZU EINE ABZEICHNUNG VERGRÖßERUNG DER KATASTERFLURKARTE DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1982 IM MASSTAB 1:500 DURCH URAUFNAHME VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG DIE PLANGRUNDLAGE ENTHALT AUßERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE) DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE ZU NEU KARTIERT-NACH EINWANDFREIEN FORTVERMESSUNGEN (NR 55 FA II) NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG UND VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERG. BEST. UND VERM. Pkt. ANW. DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND. METTMANN, DEN 6.12.1982 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. METTMANN, DEN 6.12.1982 DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. METTMANN, DEN 6.12.1982	PLANUNTERLAGEN 12 WOHNGEBAUDE MIT HAUSNUMMER WOHNGEBAUDE OHNE HAUSNUMMER WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEBÄUDE DURCHFABRT ARKADE MAUER GEPLANTE HÖHENLAGE Ü. NN VORHANDENE HÖHENLAGE Ü. NN KANALSCHACHT HYDRANT WASSER-SCHIEBER GASSCHIEBER STRASSENSINK-KASTEN KABELKASTEN KABELSCHACHT LATERNE VERKEHRSSCHILD HALTESTELLE VERKEHRSAMPEL E-MAST HOCHSPANNUNGS-MAST ANSLAGSAULE BAUM BORDSTEIN ZAUN HECKE BOSCHUNG KREISGRENZE GEMEINDEGRENZE GEMARKUNGSGRENZE FLURGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE GRABEN NACHDRUCK UND Vervielfältigung JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE, SOWIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖßER- ODER VERKLEINERUNGEN, SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBER-SCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT.	INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) DEN BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 18.9.1977 (BGBl. I S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 18003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) VOM SEPTEMBER 1968. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EINE TEXTLICHE BEGRÜNDUNG. DIE ENTWASSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERALENTWASSERUNGSPLAN DER STADT. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT METTMANN VOM 23.6.81 AUFGESETZT WORDEN UND ERGÄNZUNGSBE-METTMANN, DEN 19.9.83 SCHLUSS VOM 15.12.81. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG VOM RAT DER STADT METTMANN AM 18.10.83 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. METTMANN, DEN 18.10.83 DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 27.10.83 GENEHMIGT WORDEN. DUSSELDORF, DEN 27.10.1983 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG IST AM 31.12.1983 ERFOLGT. METTMANN, DEN 31.12.1983	ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAUG / § 1 (1), (2), (3) BAU NVO WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET WR REINES WOHNGEBIET WS KLEINSIEDLUNGS-GEBIET MD DORFGEBIET MI MISCHGEBIET MK KERNGEBIET GE GEWERBE-GEBIET GI INDUSTRIE-GEBIET WB BESONDERES WOHNGEBIET SO SONDERGEBIET BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBAUG / § 22, 23 BAU NVO OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR EINZELHAUSER ZULASSIG NUR DOPPELHAUSER ZULASSIG NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULASSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG BAULINIE BAUGRENZE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN FD FLACHDACH SD SATTELDACH WD WALMDACH D 23° DACHNEIGUNG (D < 23° = FLACHER ALS) (D > 23° = STEILER ALS)	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5 BBAUG VERWALTUNGS-GEBAUDE SCHULE KRANKENHAUS THEATER JUGENDHEIM JUGENDHERBERGE POST KIRCHE HALLENBAD KINDERTAGESSTÄTTE KINDERGARTEN SCHUTZRAUM FEUERWEHR ELEKTRIZITÄTWERK WASSERBEHALTER UMFORMERSTATION PUMPWERK MULLBESEITIGUNGS-ANLAGE GASDRUCKREGLERSTATION REGENÜBERLAUFBECKEN FERNHEIZWERK WASSERWERK UMSPANNWERK BRUNNEN KLARANLAGE TRAFOSTATION STELLPLATZE GEMEINSCHAFTS-STELLPLATZE GARAGEN GEMEINSCHAFTS-GARAGEN TIEFGARAGEN BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE DIENEN MIT GEH-FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR ANLIEGER MIT GEH-FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSSTR. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN BÖSCHUNGSFLÄCHEN (DAMM) FLÄCHEN FÜR STRASSENVERKEHRSFLÄCHE HÖCHSTRASSE TUNNELSTRASSE FAHRBAHN GEHWEG RADWEG PARKSTREIFEN PARKBUCHT BAUMSTREIFEN MITTELSTREIFEN STRASSEN-BEGLEITGRÜN FUSSWEG FUSSGANGERTUNNEL FUSSGANGERSTEG DURCHGANG, DURCHFABRT, UNTERFÜHRUNG ARKADE TREPPE RAMPE ZUFABRTSVERBOT AUSFABRTSVERBOT ZU- U. AUSFABRTSVERBOT MASSZAHL OFFENTLICHE PARKFLÄCHE STRASSEN-BEGRENZUNGS-LINIE UND BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN GEPL. HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE ELEKTRONISCH BERECHNETER HOCHSPUNKT DIE UNTERTEILUNG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE IST ALS HINWEIS ZU WERTEN.	VERSORGUNGS-, ENTSORGUNGS- UND VERWERTUNGSFLÄCHEN § 9 (1) 12, 14 BBAUG VERKEHRSFLÄCHEN UND IHRE HÖHENLAGE § 9 (1) 11 (2) BBAUG SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN § 9 (1) 4, 9, 10, 21, 22, 26 (2) BBAUG U. § 16 (4) BAUNVO STELLPLATZE GEMEINSCHAFTS-STELLPLATZE GARAGEN GEMEINSCHAFTS-GARAGEN TIEFGARAGEN BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE DIENEN MIT GEH-FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR ANLIEGER MIT GEH-FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSSTR. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN BÖSCHUNGSFLÄCHEN (DAMM) FLÄCHEN FÜR STRASSENVERKEHRSFLÄCHE HÖCHSTRASSE TUNNELSTRASSE FAHRBAHN GEHWEG RADWEG PARKSTREIFEN PARKBUCHT BAUMSTREIFEN MITTELSTREIFEN STRASSEN-BEGLEITGRÜN FUSSWEG FUSSGANGERTUNNEL FUSSGANGERSTEG DURCHGANG, DURCHFABRT, UNTERFÜHRUNG ARKADE TREPPE RAMPE ZUFABRTSVERBOT AUSFABRTSVERBOT ZU- U. AUSFABRTSVERBOT MASSZAHL OFFENTLICHE PARKFLÄCHE STRASSEN-BEGRENZUNGS-LINIE UND BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN GEPL. HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE ELEKTRONISCH BERECHNETER HOCHSPUNKT DIE UNTERTEILUNG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE IST ALS HINWEIS ZU WERTEN.	GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15, 16, 25 BBAUG, RUND = ERL. DES INNENMIN. NW V. 31.7.75 (MBI NW 1974 S. 1072) PARKANLAGE (ÖFFENTLICH) ZELTPLATZ BADEPLATZ FRIEDHOF WASSERFLÄCHEN, BACHLAUF MIT SCHUTZSTREIFEN BAÜME, ZU ERHALTEN DAUERKLEIN-GARTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ SPIELBEREICH ABC (ÖFFENTL.) BOLZPLATZ BAÜME, ZU PFLANZEN MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAUG §§ 16, 17 BAU NVO, DIN 18003 ZAH. DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE ZAH. DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- U. HOCHSTGRENZE ZAH. DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUMMASSENZAHL FH 1710 TH 1485 LH 370 LW 500 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (1) 11 (6) BBAUG U.S. NATURSCHUTZGEBIET LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET WASSERSCHUTZGEBIET QUELLENSCHUTZGEBIET ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET DENKMAIWERTE ANLAGE FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	IMMISSIONSSCHUTZVORKEHRUNGEN § 9 (1) Nr. 24 BBAUG (OBERGESCHOSS) OG 21 FENSTER D. SSK2 F. WOHNRAÜME (ERDGESCHOSS) EG 21 FENSTER D. SSK1 F. SCHLAF- BZW. KINDERZIMMER SSK = SCHALLSCHUTZKLASSE DIE FESTSETZUNGEN ÜBER SCHALLSCHUTZFENSTER GELTEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON ZIFF. 1.2 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN JEWELS FÜR DEN BEREICH DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, IN DEM SIE EINGETRAGEN SIND. LÄRMSCHUTZWAND UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGS-ANL. U. HAUPTABWASSERLEIT § 9 (1) 13 BBAUG LEITUNGSSTRASSE MITTEL- U. HOCHSPANNUNGSLEITUNG FREILEITUNG MIT MASTEN LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN ELEKTRIZITÄTSLEITUNG GASLEITUNG WASSERLEITUNG FERNGASLEITUNG ABWASSERLEITUNG FERNMELEITUNG FERNÖLLEITUNG DIESER PLAN STIMMT MIT DEM OFFENLEGUNGS-EXEMPLAR-ORIGINALBEBAUUNGSPLAN- UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. METTMANN, DEN DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG (DIPL.-ING. REEK) BEIGEORDNETER 1. AUSFERTIGUNG
--	--	---	--	---	---	---	---



Der Rat der Stadt Mettmann ist am 13.12 1983 den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf Az. 35.2 - 12.21 vom 27.11.1983 gegebenen Auflagen beigetreten und hat beschlossen, diesen Plan wie folgt zu ändern :

- ① Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Gebiet K 1 wurde zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt.
- ② Bei den textlichen Festsetzungen gemäß BauNVO wurde dem Wort "Hinweis" der Zusatz "zu Nr. 4" hinzugefügt.
- ③ In der Legende wurde das Planzeichen für Hausgruppen nachgezeichnet.
- ④ In der Legende wurde nach dem Wort "Straßenbegrenzungslinie" das Wort "und" eingesetzt.

Mettmann, den 19.12.1983



Engelbert Liebeke
Bürgermeister





Die nachgenannte, in rot eingetragene Änderung erfolgte aufgrund von Anregungen und Bedenken gemäß § 2 a (6) BBauG, stattgegeben durch Ratsbeschuß vom 18.10.1983.



Eintragung des vorhandenen Zulaufes zum Benthauser Bach.

Mettmann, den 18.10.83



Ingrid Liebecke

Bürgermeister

